

von Bergkmeister haben / oder erlangē wolt. Solchs  
sol auff obbestümpften tagē / ynn beirwesen der darzue  
verordenten beschehen / vnd ynn das Bergkbuch vor-  
zeichnet werden / vnd aussershalb der sol keine vorleihung  
fristung / oder beschehene muetung / die nicht mit zetteln  
beweist / oder yns bergkbuech geschriben were / nicht  
stadt oder macht haben.

**Bergkmeister / wie er irrige sachen**  
neben andern Bergkvorstendigen entscheiden sol.

**S**ichs begebe / das entblöste genge am tag / weit  
gnug von andern alden verliehen gengen vnd masse  
weren / vnd doch in der teiffe / den eldisten gengen  
vnd massen zu nahendt sein / vnd fallen würden / wan  
den Bergkmeister neben andern Bergkverstendigen / die er  
inn solchem fall zu sich ziehen sol / doch vnverdeckt  
solches besichtigen / sollen sie den einen theil / der dem  
andern aus vnbilligkeit zunahendt ist / zuentrichten weis-  
sen / damit rechtlich gezengē vnd vnkost / vormieden  
bleibe.

**Bergkmeister sol keine Bergktheil**  
bauen / auch niemandes auff theil zienstein / auch zin /  
nicht leihen nach vorlegen / bey vnser schweren straff vñ  
vngnade / nach gros vnd menig seiner vbertretung.

**Bergkmeister / wie er**  
sich / so iemandes aldo vor-  
legene zechen auffnemen würde halten solle.